
Newsletter

IT-RECHT

Frühjahr 2016

Es bleibt spannend, auf welche Rechtsgrundlagen EU-Unternehmen künftig ihre Datentransfers in die USA stützen können.

Mit seiner Entscheidung aus dem Oktober letzten Jahres hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die sogenannten Safe-Harbor-Regelungen im Ergebnis für unwirksam erklärt (EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2015 – Az. C-362/14). US-Unternehmen, die sich selbst zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet hatten, galten bis dato als datenschutzrechtlich sicher. EU-Unternehmen konnten an sie Daten übertragen nach dem gleichen Maßstab wie für Datentransfers innerhalb der EU.

Die Entscheidung des EuGH hatte diese Rechtsgrundlage faktisch beseitigt und damit branchenübergreifend für große Verunsicherung gesorgt. Unklar war geblieben, wie überhaupt noch rechtlich einwandfreier Datentransfer in die USA möglich sein sollte: Die Bedenken des EuGH ließen sich auch auf andere Instrumente – wie die Verwendung von Standardvertragsklauseln – übertragen.

EU und USA haben sich nun unter dem Druck eines Ultimatums der europäischen Datenschutzbeauftragten auf ein neues Regelwerk geeinigt, das „EU-US-Privacy-Shield“.

Privacy Shield ersetzt Safe Harbor

Ende von Safe Harbor

Deutlicher hätte die Einschätzung des EuGH kaum ausfallen können: Vor Entscheidung über die Safe-Harbor-Regelungen hätte die EU-Kommission feststellen müssen, dass in den USA ein der EU vergleichbares Schutzniveau von Grundrechten gewährleistet sei. Das sei aber unterblieben, deswegen sei Safe Harbor keine wirksame Rechtsgrundlage für transatlantischen Datenverkehr. Insbesondere bemängelte der EuGH, dass US-Behörden trotz Safe-Harbor zu weitreichende Rechte hätten und ein wirksamer Schutz von EU-Bürgern vor staatlichen Eingriffen in ihr Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre nicht gewährleistet sei.

Ultimatum der EU-Datenschutzbeauftragten

Zur allgemeinen Verunsicherung, wie künftig rechtssichere Datenübertragung in die USA möglich sein sollte, trug eine Stellungnahme der europäischen Datenschutzbeauftragten bei. Diese erklärten in einer Stellungnahme vom 18. Oktober 2015, EU-Kommission, EU-Regierungen und US-Regierung seien nun gefordert, bis Ende Januar 2016 rechtlich adäquaten Ersatz für Safe

Harbor zu schaffen. Andernfalls drohten Sanktionen angesichts der durch US-Behörden praktizierten massiven und unterschiedslosen Abschöpfung von Daten.

EU-US-Privacy Shield

Die EU-Kommission hat nun erklärt, sich mit der US-Regierung auf das Nachfolge-Regelwerk „EU-US-Privacy-Shield“ verständigt zu haben. Die EU-Kommission geht davon aus, dass diese Regelungen alle Anforderungen der EuGH-Entscheidung für einen rechtlich einwandfreien Datentransfer erfüllen werden.

Die Details der Vereinbarung liegen noch nicht vor. Zu erwarten sind aber gemäß der Presserklärung der EU-Kommission vom 2. Februar 2016 folgende Eckpunkte:

- Der US-Geheimdienst hat schriftlich erklärt, eine unterschiedslose Massenüberwachung der transferierten Daten werde nicht mehr erfolgen.
- US-Unternehmen sollen sich selbst verpflichten, personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur innerhalb von eng gezogenen und transparenten Grenzen zu verarbeiten.
- Die Selbstverpflichtungen der Unternehmen sollen veröffentlicht werden und von der US-Federal Trade Commission durchgesetzt werden können.
- Entscheidungen von EU-Datenschutzbehörden sollen für US-Unternehmen unter Privacy Shield verbindlich werden.
- EU-Bürger sollen sich zur Durchsetzung ihrer Rechte an einen neu eingerichteten Ombudsmann beim US-States Department wenden können und ein eingeschränktes Klagerecht in den USA erhalten.
- Die Umsetzung von Privacy Shield soll jährlich in einem „Joint Review“ unter Beteiligung der Datenschutzbehörden überprüft werden.

EU-US-Privacy-Shield wird (wie sein Vorgänger Safe Harbor) nicht die Form eines Gesetzes oder Abkommens haben, sondern als Entscheidung der EU-Kommission ergehen.

Ausblick und Empfehlung

EU-US-Privacy-Shield wird erst in einigen Monaten zur Verfügung stehen. Zunächst muss der US-Kongress ein Datenschutzrahmenabkommen („Umbrella Agreement“) verabschieden, neue Kontrollmechanismen und die Einrichtung des Ombudsmannes müssen vorbereitet werden. Dann muss die EU-Kommission eine entsprechende Entscheidung nach Absegnung durch die EU-Mitgliedsstaaten erlassen. Bis Privacy Shield schließlich praktisch „einsatzbereit“ ist, kann möglicherweise noch weitere Zeit verstreichen, falls sich US-Unternehmen zur Verwendung registrieren lassen müssen (so wie dies unter Safe Harbor der Fall war).

Ob ein Datentransfer auf Grundlage des Privacy Shields zu empfehlen ist, kann erst abschließend beurteilt werden, wenn die Details hierzu veröffentlicht sind. Abzuwarten bleiben in diesem Zusammenhang die Reaktionen von Datenschutzbehörden, die bei der Ausformulierung der endgültigen Kommissionsentscheidung einbezogen werden sollen. Erste Positionierungen deuten darauf hin, dass Datenschützer die bisherigen Ankündigungen zum EU-

US-Privacy Shield eher kritisch sehen und weiterhin fehlenden Grundrechtsschutz von EU-Bürgern bemängeln.

Unternehmen, die personenbezogene Daten in die USA übermitteln, ist daher zunächst zu raten, die geplante Neuregelung zu beobachten und sich nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung beraten zu lassen, ob ein Datentransfer unter Privacy Shield zu empfehlen ist. Möglicherweise bleiben alternative Instrumente, wie die Verwendung von Standardvertragsklauseln oder Binding Corporate Rules, vorzugswürdig.

LEXTON IM IT-RECHT

Tätigkeit von LEXTON Rechtsanwälte im IT-Recht:

- Beratung nationaler und internationaler IT-Dienstleister und IT-Anwender sowie der öffentlichen Hand bei der Vertragsgestaltung und Vertragsverhandlung von Software- und Outsourcingprojekten
- Umfassende Beratung zu Fragen des Datenschutzrechtes
- Umfassende Beratung von Websitebetreibern
- Beratung bei krisenhaften IT-Projekten und streitigen Auseinandersetzungen
- Inhouse-Schulungen, Seminare und Workshops zu allen IT-rechtlichen Themen

Ihr Ansprechpartner bei LEXTON Rechtsanwälte:

Dr. Kevin Max v. Holleben

Partner
Fachanwalt für IT-Recht

LEXTON Rechtsanwälte

Kurfürstendamm 220
10719 Berlin
T +49 30 88 66 88 6-0
F +49 30 88 66 88 6-60
holleben@lexton.de
www.lexton.de

